

Aktuelles aus der USt 06/2019

Änderungen zum Jahreswechsel 2019/2020

Zum Jahreswechsel 2019/2020 traten bzw. treten viele Änderungen im Umsatzsteuerrecht in Kraft, die nahezu jeden Unternehmer betreffen können. Mit diesem Newsletter möchte ich Sie über die wichtigsten Änderungen informieren. Die Änderungen befinden sich vorrangig im Jahressteuergesetz 2019, das am 17.12.2019 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, sowie im Bürokratieentlastungsgesetz III.

Ermäßigter Steuersatz für elektronische Veröffentlichungen

Elektronische Veröffentlichungen, wie E-Books, elektronische Zeitungen und Zeitschriften oder Hörbücher, die auf elektronischem Weg wie u. a. per Download oder App zur Verfügung gestellt werden, unterliegen seit 18.12.2019 dem ermäßigten Steuersatz von 7 % (§ 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG). Ebenfalls unter die Steuerermäßigung fällt der Zugriff auf Online-Datenbanken, die eine Vielzahl entsprechender Veröffentlichungen bereitstellen. Ausgeschlossen sind hingegen u.a. Videos, Hörspiele, Musik, allgemeine Suchmaschinen und Nachrichtenseiten sowie jugendgefährdende Inhalte und Inhalte, die vorrangig Werbezwecken dienen.

Praxishinweis: Die Steuerermäßigung dient der Gleichstellung mit Printmedien, die bereits bisher dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Eine aufwändige Aufteilung des Entgelts bei sog. Bundles (z. B. Zeitschrift mit Zugang zum E-Paper) entfällt damit künftig regelmäßig.

Weitere Voraussetzungen für innergemeinschaftliche Lieferungen

Die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferung wird ab 1.1.2020 von zwei weiteren Voraussetzungen abhängen:

- Der Abnehmer muss seine im Zeitpunkt der Lieferung gültige USt-IdNr. eines anderen Mitgliedstaates als demjenigen des Transportbeginns gegenüber seinem Leistungspartner verwenden (§ 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG).
- Der Lieferant muss die Angaben zur innergemeinschaftlichen Lieferung (insbesondere die USt-IdNr. des Abnehmers) richtig und vollständig in seiner zusammenfassenden Meldung angeben (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG).

Praxishinweis: Bisher lediglich formelle Voraussetzungen der innergemeinschaftlichen Lieferung werden nun zu materiellen Voraussetzungen, die zwingend vorliegen müssen, um die Steuerbefreiung geltend zu machen bzw. nicht zu verlieren. Der qualifizierten Bestätigungsabfrage der USt-IdNr. des Abnehmers beim Bundeszentralamt für Steuern (bestmöglich vor Ausführung der Lieferung) kommt damit künftig noch größere Bedeutung zu.

Aktuelles aus der USt 06/2019

Reihengeschäfte

Die Zuordnung der Warenbewegung bei Reihengeschäften, die für die Bestimmung des Leistungsorts, der Geltendmachung der Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung bzw. einer Ausfuhrlieferung sowie der Anmeldung eines innergemeinschaftlichen Erwerbs maßgeblich ist, wird mit § 3 Abs. 6a UStG ab 1.1.2020 erstmalig umfassend im Umsatzsteuergesetz geregelt. Innergemeinschaftliche Lieferung, Ausfuhrlieferung und innergemeinschaftlicher Erwerb kommen nur für die eine bewegte Lieferung in Betracht. Alle anderen Lieferungen in der Reihe sind ruhend und entweder im Staat des Transportbeginns oder des Transportendes steuerbar und regelmäßig steuerpflichtig.

Vereinfacht lassen sich folgende Grundsätze festhalten:

- Transportiert der erste Unternehmer in der Reihe, erbringt er die bewegte Lieferung.
- Transportiert ein mittlerer Unternehmer in der Reihe (sog. Zwischenhändler), empfängt er die bewegte Lieferung, außer er weist (z. B. bei Transport aus einem EU-Staat durch Verwendung seiner USt-IdNr. des Staats des Transportbeginns) nach, dass er als Lieferer aufgetreten ist. Dann erbringt er selbst die bewegte Lieferung. Erfolgt der Transport aus dem Drittland in die EU, muss er insbesondere als Zollanmelder aufgetreten sein.
- Transportiert der letzte Abnehmer in der Reihe, empfängt er die bewegte Lieferung.

Praxishinweis: Die Regelung entspricht damit im Wesentlichen der bisherigen Zuordnung in Deutschland und wird lediglich ausdrücklich normiert. Der Nachweis des Auftretens als Lieferer für den mittleren Unternehmer kann nun jedoch leichter bereits durch bloße Verwendung seiner USt-IdNr. des Ursprungsstaates erfolgen. Ein Rückgriff auf Incoterms, wie er derzeit von der Finanzverwaltung teilweise noch gefordert wird, ist folglich nicht mehr erforderlich.

Konsignationslager

Die Frage, ob bei Lieferung über ein Konsignationslager in einem anderen EU-Staat ein innergemeinschaftliches Verbringen oder eine direkte innergemeinschaftliche Lieferung an den Abnehmer vorliegt, war höchst umstritten und wurde innerhalb der EU uneinheitlich beurteilt. Ab 1.1.2020 wird in § 6b UStG eine gesetzliche Regelung getroffen, unter welchen Voraussetzungen nicht von einem Verbringen, sondern von einer direkten Lieferung im Zeitpunkt der Entnahme aus dem Lager durch den Abnehmer ausgegangen werden kann.

Aktuelles aus der USt 06/2019

Praxishinweis: Die Regelung enthält eine Vielzahl von Bedingungen (wie u. a. die Entnahme durch den Abnehmer innerhalb von 12 Monaten und das Nichtvorliegen von Verlust oder Schwund), die in ihren Einzelheiten Fragen aufwerfen, die in einem Anwendungsschreiben durch die Finanzverwaltung hoffentlich zeitnah konkretisiert werden. Hier sollte zudem klar gestellt werden, ob die nationale Beurteilung des Leistungszeitpunkts bei Einlagerung und Entnahme durch einen im Einlagerungszeitpunkt feststehenden Abnehmer ab 1.1.2020 tatsächlich greifen werden (Abschn. 1a.2 Abs. 6 und Abschn. 3.12 Abs. 7 UStAE).

Reiseleistungen

Reiseleistungen liegen vor, wenn im eigenen Namen und für eigene Rechnung entsprechende Leistungen (z. B. Übernachtung, Verpflegung, Beförderung, Veranstaltungen) ein- und verkauft werden. Die Umsatzsteuer errechnet sich in diesem Fall aus dem Unterschiedsbetrag (Marge) zwischen Verkaufs- und Einkaufspreis. Der Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen ist ausgeschlossen, Umsatzsteuer darf in der Rechnung über die Reiseleistung nicht gesondert ausgewiesen werden. Bisher fand diese verpflichtend anzuwendende Margenbesteuerung nach § 25 UStG nur bei Leistungen zur nichtunternehmerischen Verwendung Anwendung. Seit 18.12.2019 ist sie hingegen unabhängig von der Nutzung durch den Abnehmer anzuwenden.

Praxishinweis: Der Abnehmer hat keinen Vorsteuerabzug aus der empfangenen Reiseleistung mehr, der Reiseleister keinen Vorsteuerabzug aus seinen Reisevorleistungen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Regelung auch bei Ein- und Verkauf nur einer einzigen Leistung, wie der Vermietung von Ferienwohnungen zur Anwendung kommen kann. Damit können auch Weiterbelastungen von zentral eingekauften Übernachtungsleistungen z. B. innerhalb eines Konzerns unter das Regime fallen. Auch hier kann hoffentlich bald mit einem BMF-Schreiben Klarheit über die Vielzahl der Unsicherheiten geschaffen werden.

Kleinunternehmergrenze

Die Kleinunternehmergrenze des Vorjahresumsatzes wird mit Wirkung zum 1.1.2020 von 17.500 € auf 22.000 € angehoben. Damit können auch Unternehmer, die im Jahr 2019 die Grenze von 17.500 € überschreiten, jedoch unterhalb von 22.000 € bleiben im kommenden Jahr noch als Kleinunternehmer geführt werden.

Steuerbefreiungen

Die ursprünglich beabsichtigte Steuerbefreiung für Bildungsleistungen wurde nun nicht neu geregelt. Übrige Steuerbefreiungen für private Krankenhäuser sowie im Sozialbereich wurden jedoch neu gefasst (§ 4 Nr. 14 Buchst. d, Nr. 18, Nr. 23 und Nr. 25 UStG). Zudem wurde eine Steuerbefreiung für Kostenteilungsgemeinschaften

Aktuelles aus der USt 06/2019

in § 4 Nr. 29 UStG für Leistungen zwischen der selbstständigen inländischen Gemeinschaft und ihren inländischen Mitgliedern, die diesen unmittelbar zu Gute kommen, eingeführt. Voraussetzung ist hier u. a. des Weiteren, dass die Leistungen nur gegen Kostenerstattung erbracht werden und Wettbewerbsverzerrungen ausgeschlossen sind.

Mit diesem Newsletter verabschiede ich mich in den Weihnachtsurlaub und wünsche Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches und frohes Fest sowie einen guten Rutsch in ein erfolgreiches und gesundes neues Jahr 2020.



Dipl. Wirtschaftsjuristin, Dipl. Finanzwirtin (FH)

Dr. Stefanie Becker
Steuerberaterin

Wellenburger Str. 43c
86199 Augsburg
www.umsatzsteuer3.de
+49 163 6341601
stefanie.becker@umsatzsteuer3.de